



Übertrittszeit Winter

01. Jänner 2025 – 06. Feber 2025

Sehr geehrte Vereinsfunktionäre,

die Winterübertrittszeit vom 01. Jänner 2025 bis 06. Feber 2025 steht vor der Türe. Passend dazu hat der Kärntner Fußballverband als Service für Sie die Übertrittsbestimmungen zusammengefasst. Bei Unklarheiten oder Rückfragen steht Ihnen Andrea Trinkl von der KFV-Geschäftsstelle unter 0463/54300-26 oder a.trinkl@kfv-fussball.at während der Öffnungszeiten des KFV zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise:

- **Alle Unterlagen für die Ummeldung der jeweiligen Spieler sind direkt über das Dokumentenupload im Onlinemeldewesen bis 06. Feber 2025 hochzuladen und bis 06. Feber 2025 23:59 Uhr an den Verband weiterzuleiten.**

Achtung: Anmeldescheine, welche persönlich bis 06. Feber 2025 am KFV abgegeben oder per Post versendet werden, werden ausnahmslos nicht bearbeitet!!!!

Achtung: Unbedingt die elektronische und fristgerechte Weiterleitung des entsprechenden Transfers an den Landesverband durchführen, ansonsten kann dieser Vereinswechsel wegen Fristversäumnis nicht durchgeführt werden!!!

Zur Identitätsfeststellung ist spätestens bei der ersten auf den 12. Geburtstag folgenden Anmeldung eine Kopie des Lichtbildausweises vorzulegen.



fussball oesterreich.at Guten Tag, Mustermann Max [Abmelden](#)

Meldewesen [Fußball Online](#)

Systemzeit: 24.11.2016 09:04:19 [Automatische Abmeldung in 59:49](#)

A Nationale Neuanmeldung: Max Mustermann zu 1. Halleiner SK

Max Mustermann

Max Mustermann
 19.01.2001

Anmeldedetails	Dokumente
Anmeldender Verein <input type="text" value="1. Halleiner SK"/>	? Anmeldeschein mit Arztvermerk ? Geburtsurkunde oder Reisedokument
Anmeldungsstatus <input type="text" value="Vorerfassung"/>	
Anmeldung als <input type="text" value="Amateur"/>	

? Anfrage Durchführung
 1. Halleiner SK SFV

Neuanmeldung 1. Halleiner SK

Bankinstitut -
 IBAN -
 BIC -

Kontakte Kontakte

Anmeldeschein drucken **Weiterleiten** OK Speichern Abbrechen

- Es genügt nicht, wenn die elektronische Freigabe des abgebenden Vereines am 06. Feber 2025 erteilt wird und der unterschriebene Anmeldeschein erst nach dem 06. Feber 2025 am KfV abgegeben oder zur Post gebracht wird.
- Später einlangende Ummeldungen können aufgrund der vorliegenden Statuten aber auch aus Fairnessgründen ausnahmslos nicht durchgeführt werden.
- Per E-Mail oder Intramail dürfen keine Anmeldungen angenommen werden, ebenso ist auch der Status "vorerfasst" oder "Freigabe erteilt" nicht ausreichend!
- Der Vorstand des Kärntner Fußballverbandes hat beschlossen, dass ab Juli 2018 **Neuanmeldungen kostenlos** sind. Dies soll die Vereine bei der Gewinnung von neuen Spielern finanziell unterstützen und eine Hilfestellung zur Nennung von Nachwuchsmannschaften sein.

Folgende Vereinswechsel sind möglich:

1) Vereinswechsel im Freigabeverfahren – befristete oder unbefristete Freigaben für Amateurspieler (Meldecode B)

Die befristeten oder unbefristeten Freigaben werden im Onlinemeldewesen durchgeführt und von den Vereinen elektronisch bestätigt.

Der entsprechende Anmeldeschein wird ausgedruckt, mit der Unterschrift des Spielers versehen und muss bis **spätestens 06. Feber 2025** mittels Dokumentenupload im Onlinemeldewesen hochgeladen und an den Landesverband weitergeleitet werden.

Gem. § 8 Abs. 5 des Regulativs des ÖFB kann für die Freigabe eines Spielers eine der freien Vereinbarung unterliegende Entschädigung gefordert werden.

2) Vereinswechsel im Freigabeverfahren – vorzeitige Auflösung einer befristeten Freigabe (Meldecode G – Rückmeldung zum Stammverein)

Bei einer befristeten Freigabe, die im Sommer 2024 ausgestellt wurde, ist eine einvernehmliche Aufhebung der Freigabe in der Winterübertrittszeit möglich, wenn dem Verband die Zustimmung beider Vereine und des Spielers nachgewiesen wird.

Da diese Rückkehr zum Stammverein nicht als Vereinswechsel nach § 8 Abs. 7 lit. c des ÖFB-Regulativs gilt, kann der Spieler vom Stammverein neuerlich abgegeben werden oder wieder für sich angemeldet werden.

3) Vereinswechsel von Nachwuchsspielern

a) Spieler, die ab 01.01.2006 geboren sind und das 15. Lebensjahr bereits vollendet haben (Meldecode B)

Die befristeten oder unbefristeten Freigaben werden mittels Onlinemeldewesen durchgeführt und von den Vereinen elektronisch bestätigt. Der entsprechende Anmeldeschein wird ausgedruckt mit der Unterschrift des Spielers und eines Erziehungsberechtigten versehen über das Dokumentenupload direkt im Onlinemeldewesen hochgeladen und an den LV weitergeleitet.

Frist ist zwischen 01. Jänner 2025 bis 06. Feber 2025!!!

b) Spieler, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Meldecode B)

§ 7 Allgemeine Übertrittsbestimmungen:

Abs. (3) Ein bereits registrierter Nachwuchsspieler, der das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf sich nach dem Ende der Sommerübertrittszeit noch bis 30. September, nach dem Ende der Winterübertrittszeit noch **bis 31. März 2025** für einen Verein anmelden. Durchführung erfolgt auf die gleiche Weise wie in Absatz a) beschrieben.

c) § 12 Amtliche Freigabe für Amateuren (Meldecode E)

Solange Nachwuchsspieler nicht abgemeldet sind, können sie bei ihrem Landesverband bei Vorliegen wichtiger Gründe auf dem hierfür vorgesehenen Formular bzw. über das „Online- Meldewesen“ um amtliche befristete oder unbefristete Freigabe jederzeit ansuchen. Darüber entscheidet der zuständige Landesverband. Eine befristete Freigabe ist bis zum 30. Juni auszusprechen, längstens jedoch bis zum 30. Juni jenes Jahres, in dem der Spieler seine Nachwuchsspielberechtigung verliert. Die Kontrollausschüsse können die vorzeitige Auflösung von befristeten Freigaben genehmigen. **Eine amtliche Freigabe ist jeweils vom Beginn des Spieljahres bis zum 31. März zulässig.**

Das bedeutet, dass ab 1. April 2025 KEIN Übertritt für Nachwuchsspieler in der laufenden Saison mehr möglich ist!!!

4) Ein Erwerb nach § 9 des ÖFB-Regulativs (=Zwangserwerb) ist in der Winterübertrittszeit nicht vorgesehen.

Ein Zwangserwerb ist erst wieder vom 1. bis 20. Juni 2025 möglich.

5) Vereinswechsel nach Abmeldung und Wartezeit (Meldecode D)

Ein Spieler, welcher bis 31. Juli 2024 sein 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann sich nach erfolgter ordnungsgemäßer Abmeldung im Juli 2024 bei einem Verein desselben Landesverbandes nach einer Wartezeit von sechs Monaten anmelden (ohne Entschädigungszahlung).

Ab dem 16. Lebensjahr ist eine Entschädigungszahlung in der Höhe von 50 % des im Anhang ausgewiesenen Betrages zu bezahlen.

Eine Abmeldung von Spielern ist in der Winterübertrittszeit nicht möglich. Die nächste Abmeldezeit ist vom 5. bis 10. Juli 2025!

6) Vereinswechsel nach Wartezeit ohne erfolgter Abmeldung (Meldecode F)

Ein Spieler, der eineinhalb Jahre, ein Nachwuchsspieler, der ein Jahr an keinem Pflicht- oder über „Fußball-Online“ abgewickelmtem Freundschaftsspiel teilgenommen hat, kann sich auch dann bei einem anderen Verein jederzeit anmelden, wenn er sich zuvor nicht abgemeldet hat.

Nimmt der Spieler während seiner Wartezeit einen Vereinswechsel vor, wird diese Frist unterbrochen und beginnt mit der Erteilung der Spielberechtigung durch den zuständigen Verband wieder neu zu laufen.

7) Auslandsübertritte

Ein Spieler, der von einem ausländischen Verein kommt, kann ebenfalls in der Winterübertrittszeit angemeldet werden. Letzter Abgabetermin ist der 06. Feber 2025. Zur Einleitung eines Freigabeverfahrens können die Anmeldeunterlagen bereits einen Monat vor Beginn der jeweiligen Übertrittszeit eingereicht werden.

Folgende Unterlagen sind alle hochzuladen:

- Internationaler Anmeldeschein samt ärztlicher Kontrolluntersuchung
- aktuelles Lichtbild -
- Geburtsurkunde
- Reisepass

Zusätzliche Unterlagen für die internationale Anmeldung von Nachwuchsspielern

- aktueller Meldezettel des Spielers und eines Erziehungsberechtigten.
Diese Meldezettel dürfen nicht älter als drei Monate sein!!

Ausländische Spieler sind erst nach erfolgter Freigabe meisterschaftsspielberechtigt!